

### Krankenhausindividuelle PEPP-Entgelte bei teilstationärer Versorgung

Für die nachfolgend aufgeführten krankenhausindividuellen PEPP-Entgelte erfolgt die Abrechnung entsprechend § 8 Satz 4 PEPPV 2019 mit 190,- Euro je Berechnungstag

PEPP	Bezeichnung
1	2
<b>Strukturkategorie Psychiatrie, teilstationär</b>	
TA16Z <sup>1)</sup>	Krankheiten des Nervensystems oder zerebrovaskuläre Krankheiten
TA17Z <sup>1)</sup>	Andere psychosomatische Störungen
TA18Z <sup>1)</sup>	Umschriebene Entwicklungsstörungen oder andere neuropsychiatrische Symptome
TA98Z <sup>1)</sup>	Neuropsychiatrische Nebendiagnose ohne neuropsychiatrische Hauptdiagnose
TA99Z <sup>1)</sup>	Keine neuropsychiatrische Neben- oder Hauptdiagnose
<b>Strukturkategorie Kinder- und Jugendpsychiatrie, teilstationär</b>	
TK15Z <sup>1)</sup>	Organische Störungen, amnestisches Syndrom und degenerative Krankheiten des Nervensystems
TK16Z <sup>1)</sup>	Krankheiten des Nervensystems oder zerebrovaskuläre Krankheiten
TK17Z <sup>1)</sup>	Andere psychosomatische Störungen
TK18Z <sup>1)</sup>	Umschriebene Entwicklungsstörungen oder andere neuropsychiatrische Symptome
TK98Z <sup>1)</sup>	Neuropsychiatrische Nebendiagnose ohne neuropsychiatrische Hauptdiagnose
TK99Z <sup>1)</sup>	Keine neuropsychiatrische Neben- oder Hauptdiagnose
<b>Strukturkategorie Psychosomatik, teilstationär</b>	
TP98Z <sup>1)</sup>	Neuropsychiatrische Nebendiagnose ohne neuropsychiatrische Hauptdiagnose
TP99Z <sup>1)</sup>	Keine neuropsychiatrische Neben- oder Hauptdiagnose

**Fußnoten:**

<sup>1)</sup> Nach § 8 PEPPV 2019 ist für diese PEPP-Entgelte die nach § 6 Abs. 1 BPfIV bisher krankenhausindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben.